

Studienreglement

Master of Advanced Studies in Digital Marketing

Gestützt auf die Rahmenordnung Nachdiplomstudiengänge (Master of Advanced Studies MAS / Executive Master of Business Administration EMBA) an der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 30. Januar 2006, beschliesst die Direktion der Hochschule für Wirtschaft:

1 Allgemeines

- 1.1 Das vorliegende Studienreglement regelt die Zulassungsbedingungen, die Durchführung, die Leistungsbewertung, den Studienabschluss und die Rechtspflege des Master of Advanced Studies in Digital Marketing (nachfolgend MAS genannt) an der Hochschule für Wirtschaft der FHNW (nachfolgend HSW genannt).
- 1.2 Das Studium besteht aus fünf Modulen, wobei die Module 4 und 5 zwingend abgeschlossen werden müssen.
- 1.3 In das Modul 3 kann direkt einsteigen, wer die Zulassung zum MAS-Studium (Kapitel 2) erfüllt und eines der folgenden Programme erfolgreich abgeschlossen hat:
 - CAS Digital Marketing Spezialist/in;
 - CAS E-Commerce & Online-Marketing ;
 - CAS Google Business Professional;
 - CAS Webtrends, Automation & Crossmedia Management; oder
 - CAS im Digital Marketing einer anderen Hochschule (Prüfung durch die Studiengangleitung notwendig).
- 1.4 In das Modul 4 kann direkt einsteigen, wer die Zulassung zum MAS-Studium (Kapitel 2) erfüllt und eines der folgenden Programme erfolgreich abgeschlossen hat:
 - DAS Digital Marketing Manager;
 - Absolventen von 2 CAS im Digital Marketing aus dem Programm der FHNW; oder
 - Absolventen von 2 CAS im Digital Marketing einer anderen Hochschule (Prüfung durch die Studiengangleitung notwendig).
- 1.5 Es sind maximal 40% des Studienaufwands bzw. 24 ECTS anrechenbar.

2 Zulassung zum MAS-Studium

- 2.1 Zum Studium kann zugelassen werden wer
 - a. über einen Hochschulabschluss verfügt, und
 - b. den Nachweis von einschlägiger Berufspraxis erbringt (mindestens zwei Jahre), und
 - c. über gute Englischkenntnisse (lesen, verstehen, sprechen) verfügt.

- 2.2 Studierende, die über keinen Hochschulabschluss verfügen, können zugelassen werden, wenn sich die Befähigung zur Teilnahme aus einem anderen Nachweis ergibt.¹
- 2.3 Über die Aufnahme von Studierenden entscheidet die Studiengangleitung im Aufnahmeverfahren. Das Aufnahmeverfahren basiert auf den mit der Anmeldung eingereichten Unterlagen (Motivationsschreiben, CV, Kopien von Diplomen, Arbeitszeugnisse) und einem Aufnahmegespräch.
- 2.4 Der Aufnahme- resp. Ablehnungsentscheid ist begründet und dokumentiert. Bei Verweigerung der Aufnahme und Erfüllung der formalen Bedingungen besteht die Möglichkeit zur schriftlichen Einsprache gegen Entscheid bei der Hochschulleitung.

3 Studienaufbau/Modulbeschreibungen

- 3.1 Der Studiengang wird berufsbegleitend angeboten. Er gliedert sich grundsätzlich in Module. Jedes Modul vermittelt bestimmte, fachliche, methodische und soziale Kompetenzen.
- Modul 1: Digital Marketing Grundlagen 1 (8 ECTS)
 - Modul 2: Digital Marketing Grundlagen 2 (8 ECTS)
 - Modul 3: Content Marketing (8 ECTS)
 - Modul 4: Strategisches Digital Marketing (21 ECTS)
 - Modul 5: Master Thesis (15 ECTS)
- 3.2. Jedes Modul ist ECTS-konform dokumentiert². Es sind Angaben enthalten über Modulkategorie, Inhalt, zu erwerbende Kompetenzen und Lernziele, Leistungsnachweise, studentischen Arbeitsaufwand, Modulverantwortung, zu vergebende Kreditpunkte und Eintrittsvoraussetzungen. Die ECTS-konformen Modulbeschreibungen verstehen sich als Anhang zum Studienreglement.
- 3.3. Module sind Bewertungseinheiten. Sie werden mit Leistungsnachweisen (Module 1 bis 4) bzw. der Master-Thesis (Modul 5) abgeschlossen.

4 Leistungsnachweise und Leistungsbewertung

- 4.1 Die in den Modulen definierten Kompetenzen bzw. Lernziele werden mit Hilfe von Leistungsnachweisen einzeln und/oder in Gruppen (etwa Lösungen von Real-Cases und Fallanalysen, Buchrezensionen, Referaten, Präsentationen, Beratung von Mitstudierenden und/oder Open Book Prüfungen bzw. der Master-Thesis) überprüft und bewertet.

¹ Vgl. Dokument DI-WB Sur Dossier Zulassung FHNW

² Vgl. KFH (2004): Die Konzeption gestufter Studiengänge: Best Practice und Empfehlungen

- 4.2 Die Hochschule wendet das European Credit Transfer System (ECTS) an. Ein ECTS-Punkt entspricht einer durchschnittlichen studentischen Arbeitsleistung von 25 Stunden (Kontaktstudium, begleitetes und individuelles Selbststudium, Prüfungsaufwand, Projektarbeiten, Praxistransfer u.ä.).
- 4.3 Eine laufend aktualisierte Übersicht zeigt die von den Studierenden absolvierten Kurse und Module sowie ihre erbrachten Leistungsnachweise mit den dabei erzielten Noten und erworbenen Kreditpunkten.
- 4.4 Die Bewertung erfolgt über das Schweizerische Notensystem 1 ... 6 in halben oder ganzen Noten, wobei 6 die beste Note ist, oder über die 2er Bewertungsskala mit den Stufen "bestanden" und "nicht bestanden". Zusätzlich wird ein ECTS-Grade A ... FX, F vergeben.

CH-Skala	ECTS-Skala	Prädikat	alternatives Prädikat
6	A	Hervorragend	bestanden
5.5	B	Sehr gut	
5	C	Gut	
4.5	D	Befriedigend	
4	E	Ausreichend	
3.5	FX	Nicht bestanden	nicht
<3.5	F	Nicht bestanden	bestanden

- 4.5 Für einen Leistungsnachweis, der mindestens mit der Note 4 oder dem Grade E (ausreichend) oder als "bestanden" bewertet wurde, wird dem/der Studierenden die volle dem Modul oder dem Kurs zugeordnete Anzahl Kreditpunkte vergeben. Für Module, die mit einer Note unter 4 oder dem Grade F (nicht bestanden) oder als "nicht bestanden" bewertet wurden, erhalten Studierende keine Kreditpunkte angerechnet.
- 4.6 Nicht angetretene bzw. nicht bestandene Leistungsnachweise (inkl. Masterthesis) können einmal innerhalb von zwei Jahren wiederholt werden – in der Regel im Rahmen des nachfolgenden Studiengangs. Die aus der Wiederholung des Leistungsnachweises entstehenden Kosten gehen zu Lasten der/des Studierenden. Über Ausnahmen entscheidet die Studiengangleitung.
- 4.7 Für die Prüfungsorganisation und die Regelung zur Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist die Studiengangleitung zuständig. Die Einsicht in die Prüfungen ist beim Studiensekretariat in Absprache mit der Studiengangleitung möglich.

5. Masterthesis (Masterarbeit)

- 5.1 Die Masterarbeit ist ein spezieller Leistungsausweis, der in der Regel gegen Schluss des Studiums erstellt wird. Die Studierenden zeigen darin, dass sie in der Lage sind sich selbstständig, kompetent, in geeigneter Darstellungsform, verständlich,

wissenschaftsorientiert und praxisnah mit den Inhalten des Studiengangs auseinanderzusetzen.

5.2 Zielsetzung der Masterarbeit:

In der Masterarbeit wird innerhalb eines definierten Zeitraumes (in der Regel 6 Monate) eine aus dem Themenbereich des Lehrgangs abgeleitete Aufgabe wissenschaftsorientiert reflektiert, theoretisch und praktisch gelöst. Die Arbeit hat somit einen konzeptionell-theoretischen und einen empirischen praktischen Teil. Mit der Arbeit dokumentieren die Studierenden, dass sie selbständig in einer Einzelarbeit:

- eine Problemstellung/Fragestellung darstellen, deren Bearbeitung für ein definiertes Zielpublikum nachweislich einen (praktischen) Nutzen stiften kann.
- die im Lehrgang vermittelten (theoretischen) Konzepte, Ansätze, Methoden und Instrumente zur Bearbeitung einer anwendungsorientierten Fragestellung einsetzen.
- eine auf die Fragestellung abgestimmte, geeignete Methodik zu einer empirischen Untersuchung herleiten, darstellen und anwenden.
- das Projekt Masterarbeit im Umfang von 15 ECTS (inkl. Methodenseminar) planen und umsetzen.
- in der schriftlichen Arbeit von ca. 60 Seiten / 15'000-20'000 Wörter (ohne Anhang; die Wörterzahl ist ausschlaggebend) klar und nachvollziehbar argumentieren und in der mündlichen Abschlussprüfung überzeugend und (sozial) kompetent auftreten.

5.3. Der Prozess zum Leistungsnachweis Masterarbeit:

Leistungsnachweis erbringen	Leistungsnachweis beurteilen
Schriftliche Arbeit:	
1. Projektskizze nach folgender inhaltlichen Struktur verfassen: 1. Arbeitstitel und Themenbereich/Problemstellung, 2. Leitfrage, 3. Vorläufige (Ergebnis)ziele, 4. Nutzen	Genehmigung durch Studiengangleitung
2. Proposal nach folgender inhaltlichen Struktur verfassen: 1. Titel/Themenbereich/Leitfrage, 2. Nutzen, 3. Einbettung in Literatur/Forschungslandschaft, 4. Methodisches Vorgehen, 5. Verwendete Literatur, 6. Projektplanung	Genehmigung durch wissenschaftlich qualifizierte Betreuungsperson und Studiengangleitung
3. Arbeit erstellen	Besprechung Zwischenergebnisse mit Betreuungsperson
4. Schriftliche Arbeit einreichen (in Papier 3 Exemplare und in elektronischer Form)	Begutachtung durch Betreuungsperson
B. Mündliche Präsentation	
5. Abschlusskolloquium mit Betreuungsperson und Studiengangleitung	Abschliessende Beurteilung durch Betreuungsperson und/oder Studiengangleitung und Praxisbegleitung

5.4 Bei der Einreichung der Master-Thesis haben die Studierenden in einer ehrenwörtlichen Erklärung am Anfang der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie

- diese selbständig und nur mit den angegebenen Quellen, Hilfsmitteln und Hilfeleistungen erstellt haben

und

- Zitate kenntlich gemacht sind (d.h. die Arbeit enthält keine Plagiate).

5.5 Die Bewertung der Master-Thesis wird mit Hilfe des HSW-Beurteilungsrasters sowie mit einem schriftlichen Gutachten der Dozierenden dokumentiert und aktenkundig gemacht. Mit der Note 3 oder schlechter bewertete Arbeiten können nicht nachgebessert werden, bei Note 3,5 resp. FX ist eine Nachbesserung möglich, wobei die Arbeit nach der Nachbesserung nicht besser als mit Note 4 bewertet werden kann.

6 Diplomierung

6.1 Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen:

- a. wenn alle geforderten Leistungsnachweise erbracht sind,
- b. wenn mindestens 80% aller zu besuchenden Kontakttage absolviert wurden. Über schriftlich beantragte und begründete Ausnahmegewilligungen entscheidet die Studiengangleitung.

6.2 Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen erhalten:

- a. das MAS-Diplom,
- b. ein Dokument, welches Auskunft über die erzielten Leistungen gibt
(mit *Transcript of Records ToR*)
- c. ein Diploma Supplement in Englisch und Deutsch.

7 Rechtsmittel

7.1 Einsprachen gegen Entscheide der Studiengangleitung, die auf der Rahmenordnung Nachdiplomstudiengänge (Master of Advanced Studies MAS) an der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 30. Januar 2006 bzw. auf den ausführenden Studienreglementen basieren, sind schriftlich innert 10 Tagen nach Eröffnung des Entscheides bei der Hochschulleitung zu erheben.

7.2 Die Hochschulleitung prüft die Stellungnahmen des Einsprechers oder der Einsprecherin und der Studiengangleitung und eröffnet ihren begründeten Einspracheentscheid.

7.3 Gegen den Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen seit dessen Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekommision erhoben werden.

8 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Olten, 14. Oktober 2016, Version 5.1